

Verteilungsschlüssel für die Beiträge der Einwohnergemeinden an den sozialen Wohnungsbau

KRB vom 26. Oktober 1966

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf § 5 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues¹⁾

beschliesst:

1. Die Beiträge der Einwohnergemeinden an den sozialen Wohnungsbau gemäss § 5 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues sind nach dem Verteilungsschlüssel für die Beiträge der Einwohnergemeinden an die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung vom 17. Oktober 1950²⁾ zu berechnen.
2. Dieser Beschluss tritt nach der Publikation im Amtsblatt rückwirkend am 1. Januar 1966 in Kraft.

Publiziert im Amtsblatt vom 28. Oktober 1966

¹⁾ BGS 836.11.

²⁾ BGS 831.13.